

500 000 M,
100 000 M,
500 000 M,
zu erheben 50 000 M,
75 000 M,
hier . . . 150 000 M,
Papier . . 100 000 M.

en Stadt Danzig.



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67

Ausgegeben Danzig, den 6. September

1923

Inhalt. Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen (S. 911). — Ausführungsbestimmungen zu Artikel II des Gesetzes vom 4. Juni 1923 betreffend Ergänzung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. März 1923 (S. 919). — Siebente Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung (S. 921). — Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabelaufschiffen und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (S. 922). — Verordnung wegen Erhöhung der standesamtlichen Gebühren (S. 922). — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz (S. 922). — Bekanntmachung über Aenderung der Erskabträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig (S. 923). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 923). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 924). — Bekanntmachung betreffend Aenderung der Fernspreckgebühren im Verkehr mit Polen (S. 925).

375 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen. Vom 24. 8. 1923.

A. Versicherungspflicht.

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „soweit ist“ zu ersetzen durch „soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen in dem nach § 165 a festgesetzten Betrage sicher ist“.

Im § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind die Schlussworte „daß übersteigt“ zu ersetzen durch „daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht den nach § 165 a festgesetzten Betrag übersteigt“.

Hinter § 165 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 165 a eingefügt:

§ 165 a.

Der Senat setzt die Grenzen des jährlichen Einkommens und des Jahresarbeitsverdienstes fest, soweit sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 die Versicherungspflicht bestimmen. Er hat die Festsetzung dem Ausschuss des Volkstages für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf sein Verlangen zu ändern.

Im § 176 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Schlussworte „wenn übersteigt“ ersetzt durch „wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen den vom Senat festgesetzten Betrag übersteigt. Für die Festsetzung gilt § 165 a entsprechend“.

Im § 577 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „deren übersteigt“ zu ersetzen durch „wenn deren Jahresarbeitsverdienst nicht den nach § 165 a festgesetzten Betrag übersteigt“.

Im § 1084 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „deren übersteigt“ zu ersetzen durch „deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 a festgesetzten Betrag übersteigt“.

(Mächtiger Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 14. 9. 1923).

§ 2.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst sechzig Millionen Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beantragt. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieses Gesetzes wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Verkündung dieses Gesetzes besteht und jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3.

Wer in der Zeit seit dem 8. August 1923 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von sechzig Millionen Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritte bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 4.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Das gleiche gilt füngemäß für Hausgewerbetreibende bei Überschreiten der nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Einkommensgrenze.

B. Sachbezüge und Grundlöhne.

§ 5.

Der § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Den Wert der Sachbezüge stellt das Oberversicherungsamt nach Ortspreisen fest; vorher hat es den beteiligten Krankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Senat kann Näheres bestimmen.“

§ 6.

Der § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) erhält folgende Fassung:

„Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Diesen setzt der Kassenvorstand stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten fest, und zwar im Betrage des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des Arbeitsentgelts im Durchschnitt jeder Lohnstufe. Dabei ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er zweihundertsechzigtausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt; für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig Tagen und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen. Bei Bemessung der Lohnstufen ist auf die Lohnklassen nach § 1245 Rücksicht zu nehmen.“

Der Kassenvorstand kann dabei auch Lohnstufen festsetzen, die zwischen den Grenzen der Lohnklassen liegen. Der Senat kann hierüber Näheres bestimmen.

Die Festsetzung der Lohnstufen und des Grundlohns bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er fünfhunderttausend Mark für den Kalendertag nicht übersteigt.

Die Sakung kann statt der Lohnstufen den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis fünfhunderttausend Mark für den Kalendertag als Grundlohn bestimmen. Sie kann dies allgemein oder nur für einzelne Betriebe tun.

Die Sakung kann ferner als Grundlohn den durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klassen Versicherten, für welche die Klasse errichtet ist, bis fünfhunderttausend Mark für den Kalendertag bestimmen. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn der Vorstand.

Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginne der fünften auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind.

Die Grundlöhne und die einzelnen baren Leistungen der Kassen sind auf volle Mark nach oben aufzurunden.

Dem § 450 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt: „§ 180 Abs. 7 gilt entsprechend“.

§ 7.

Im § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „Arbeitstag“ durch das Wort „Kalendertag“ ersetzt.

Hinter § 187 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 187 a eingefügt:

§ 187 a.

Die Krankenkasse darf über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen.

Im § 191 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „und es allgemein für Sonn- und Feiertage zuzubilligen“ weg.

Im § 384 der Reichsversicherungsordnung wird Abs. 3 gestrichen.

§ 8.

Im § 211 der Reichsversicherungsordnung fällt der zweite Halbsatz („Änderungen des Grundlohns haben keinen Einfluß“) weg.

C. Träger der Krankenversicherung.

§ 9.

In den §§ 228, 230 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweihundertundfünfzig“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.

§ 10.

Im § 245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird hinter den Worten „Ein Arbeitgeber kann“ eingefügt „mit Zustimmung des Betriebsausschusses“.

§ 11.

Der § 340 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wer die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig fortsetzt, ist nur so lange wählbar und wahlberechtigt, als er dem Betrieb angehört, für welchen die Kasse errichtet ist“.

§ 12.

Der § 264 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Dies kann geschehen, wenn das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und Gemeindeverbände das Bedürfnis für ihr Fortbestehen verneint. Beträgt der Mitgliederstand der Landkrankenkasse nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so ersetzt der Antrag des Versicherungsamts den der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282.

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten allgemeinen Ortskrankenkasse nicht nur vorübergehend unter fünfhundert, so kann sie auch, ohne daß ein Antrag der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282 gestellt wird, auf Antrag des Versicherungsamts mit der Landkrankenkasse des Bezirks vereinigt werden.“

§ 13.

Dem § 265 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„Beträgt der Mitgliederstand einer dieser Kassen nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so genügen die Anhörung der beteiligten Kassen und Gemeindeverbände und der Antrag des Versicherungsamts.

Unter den gleichen Voraussetzungen können aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Senats auch allgemeine Ortskrankenkassen oder Landkrankenkassen miteinander vereinigt werden, die in den Bezirken verschiedener unmittelbar benachbarter Versicherungsämter ihren Sitz haben“.

§ 14.

Im § 267 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweihundertundfünfzig“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.

§ 15.

Im § 274 der Reichsversicherungsordnung erhält Nr. 1 folgende Fassung: „... ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter einhundertundfünfzig, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtbetriebe unter fünfzig, bei sonstigen zugelassenen Krankenkassen (§ 255) unter hundert sinkt“.

§ 16.

Der § 276 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Mehrere Innungskrankenkassen im Bezirke desselben Versicherungsamts können auf Beschluß ihrer Ausschüsse vereinigt werden“.

§ 17.

Im § 260 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „siebeneinhalb“ ersetzt.

Im § 274 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

D. Meldungen.

§ 18.

Im § 317 der Reichsversicherungsordnung wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Der Kassenvorstand kann mit den Inhabern von Betrieben, für welche die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bemessen werden (§ 180 Abs. 4), vereinbaren, daß sie Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen (§ 393) einreichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenhalten. Solange diese Vereinbarung eingehalten wird, fällt die Pflicht zur Erstattung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen weg; die Versicherten gelten als angemeldet im Sinne des § 397 a“.

§ 317 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Senat kann Bestimmungen zur Vereinfachung des Meldewesens treffen.“

§ 19.

Der § 318 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz: „§ 317 Abs. 3 gilt entsprechend“.

E. Gemeinlast.

§ 20.

Der Abschnitt V des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Überschrift:
Verwaltung der Mittel. Gemeinlast.

Hinter § 367 der Reichsversicherungsordnung werden folgende §§ 367 a bis 367 e eingefügt:

§ 367 a.

Die Krankenkassen im Bezirke jedes Oberversicherungsamts tragen im Verhältnis zu einander einen Teil ihrer Aufwendungen gemeinschaftlich (Gemeinlast).

Soweit Ersatzklassen versicherungspflichtige Mitglieder in dem Bezirke des Oberversicherungsamts haben, stehen sie für die Gemeinlast den Krankenkassen gleich.

§ 367 b.

Zur Gemeinlast gehören

1. die Aufwendungen für die Wochenhilfe, soweit sie den Krankenkassen zur Last fallen,
2. ein Teil der Aufwendungen für die Krankenpflege weiblicher Versicherter.

Bei der Wochenhilfe wird als Sachleistung nach § 195 a Abs. 1 Nr. 1 der im § 197 bestimmte Betrag, als Wochen- und Stillgeld der versicherten Wöchnerinnen der im § 195 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmte Mindestbetrag angesetzt.

Von den Aufwendungen nach Nr. 2 gehört zur Gemeinlast der Betrag des halben Ortslohnes, vervielfältigt mit der Zahl der Krankheitstage, an denen die Kasse Krankengeld an weibliche Versicherte zu zahlen hatte. Maßgebend ist der am Sitze der Kasse geltende Ortslohn für weibliche Versicherte über 21 Jahre in der am 15. des zweiten Monats im Kalendervierteljahre bestehenden Höhe.

§ 367 c.

Abrechnungsstelle für die Gemeinlast ist das Oberversicherungsamt.

§ 367 d.

Die Rassenvorstände haben der Abrechnungsstelle bis zum 15. des ersten Monats in jedem Kalendervierteljahre nachzuweisen:

1. die Höhe der im abgelaufenen Kalendervierteljahr entstandenen Aufwendungen für Wochenhilfe nach § 367 b,
2. die Zahl der Tage, an denen die Kasse im abgelaufenen Vierteljahre Krankengeld an weibliche Versicherte gezahlt hat,
3. die Durchschnittszahl ihrer sämtlichen Mitglieder im abgelaufenen Vierteljahre.

Die Abrechnungsstelle verteilt den Gesamtbetrag der Aufwendungen auf die Rassen nach der Zahl ihrer Mitglieder und belastet die Rassen mit dem auf sie entfallenden Anteil. Die Rassen, bei denen der Anteil höher ist als der von ihnen angemeldete Betrag, haben den Unterschied an die Abrechnungsstelle einzuzahlen. Die Abrechnungsstelle überweist die eingezahlten Beträge im Verhältnis an diejenigen Rassen, bei denen der Anteil niedriger ist als der angemeldete Betrag.

§ 367 e.

Der Senat ist ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Vorschriften des § 367 d zu bestimmen.

Der Senat kann statt des Oberversicherungsamts und seines Bezirkes andere Stellen und andere Bezirke für die Abrechnung bezeichnen.

F. Beiträge.

§ 21.

Dem § 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Sie sind auf volle hundert Mark nach oben aufzurunden“.

§ 22.

Hinter § 397 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 397 a eingefügt:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen erheben, der für jede Woche des Verzugs vom Beginne der zweiten Woche ab zehn vom Hundert des Beitrags beträgt. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf das Fünffache der rückständigen Beiträge nicht überschreiten.“

§ 23.

Im Falle eines dringenden Bedarfs kann der Rassenvorstand ohne Satzungsänderung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts beschließen, Notzuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Diese Zuschläge dürfen vier vom Hundert des Grundlohns und zusammen mit den Beiträgen selbst zwölf vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Für ihre Festsetzung und Erhebung gelten die einschränkenden Vorschriften der §§ 388 bis 390 der Reichsversicherungsordnung nicht.

Die Notzuschläge können für die niedrigeren Lohnstufen niedriger als für die höheren Lohnstufen bemessen werden.

Der Senat bestimmt den Zeitraum, für den die Notzuschläge erhoben werden können.

§ 24.

Hinter § 404 der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 404 a eingefügt:

§ 404 a.

Der Senat kann Bestimmungen treffen, um die Einziehung der Beiträge zu vereinfachen.

G. Wochenhilfe.

§ 25.

Der § 195 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält im Eingang folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe“.

§ 26.

Der § 195 a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einhundertundzwanzig Mark täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig“.

§ 27.

Der § 195 a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen“.

§ 28.

Der § 195 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt“.

Gesetzes
erhalten

vorang
mindest

§ 29.

Dem § 195 a der Reichsversicherungsordnung wird folgender letzter Absatz hinzugefügt:

„Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist“.

§ 30.

Der § 197 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Ist die Wöchnerin während der im § 195 a Abs. 1 bezeichneten Zeit vor der Niederkunft bei mehreren Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Klasse auf Verlangen die Leistungen aus den §§ 195 a, 195 c, 196 nach Verhältnis der Mitgliedszeit zu erstatten“.

§ 31.

Der § 205 a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„3. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch; im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind“.

§ 32.

Der § 205 d Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und Abschnitt B Artikel IX Abs. 3 des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Staate auf die ihr zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, den die Kasse im laufenden Monat voraussichtlich für den Staat zu verauslagern hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen.“

§ 33.

In Entbindungsfällen, die vor dem 1. Februar 1924 eintreten, wird der Voraussetzung einer vorangegangenen Versicherungsdauer nach § 195 a, 205 a der Reichsversicherungsordnung durch eine mindestens sechsmonatige Versicherung im letzten Jahre vor der Niederkunft genügt.

§ 34.

Der § 383 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten.“

„Für eine Versicherte sind während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld Beiträge solange nicht zu entrichten, als sie nicht gegen Entgelt arbeitet“.

H. Ersatzkassen.

§ 35.

Im § 505 der Reichsversicherungsordnung wird Abs. 2 gestrichen.
Hinter § 523 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 523 a.

Für Ersatzkassen, für die auf Grund des § 518 eine Anordnung über die Abführung von Beitragsteilen der Arbeitgeber erlassen worden ist, und ihre Mitglieder gelten die besonderen Vorschriften der §§ 523 b bis e.

§ 523 b.

Mitglieder solcher Ersatzkassen sind von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse befreit.

§ 523 c.

Der Versicherte hat dem Arbeitgeber bei Antritt der Beschäftigung eine Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen. Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern beim ersten Stellenantritt und bei jedem Wechsel des Arbeitgebers eine solche Bescheinigung kostenlos auszustellen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm diese Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Falls dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

§ 523 d.

Die Ersatzkasse hat Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber wird nach § 405 Abs. 2, § 1799 entschieden.

Für Rückstände gelten §§ 28, 29 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 523 e.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat sie dem Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 zu melden.

Unterläßt oder verzögert die Ersatzkasse die Benachrichtigung des Arbeitgebers oder dieser die Meldung, so haftet die Ersatzkasse für Versicherungsfälle, die bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei einer Krankenkasse eintreten. Der Ersatzkasse haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er ihr durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursacht.

§ 530 Abs. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 36.

Die §§ 13, 13 a, 13 b der Verordnung vom 3. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes über Landfrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 615) fallen fort.

J. Strafvorschriften.

§ 37.

§ 530 1. Absatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet (§§ 317, 319, 468 Abs. 2) oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbetreibende nicht einreicht (§ 473), ferner, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu 300 000 Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft werden.

§ 38.

Zu § 531 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist hinter „Beiträge“ einzufügen: „in gegenwärtigen Geldwerten“.

K. Erbschaftsanspruch gegen Träger der Unfallversicherung.

§ 39.

Hinter § 1512 der Reichsversicherungsordnung werden nachstehende neue Vorschriften eingefügt:

§ 1512 a.

Ist festgestellt, daß der Träger der Unfallversicherung auf Grund eines Unfalls eine Rente oder Sterbegeld zu zahlen hat, so hat er der Krankenkasse die Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1) zu erstatten, die sie dem Verletzten innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt hat.

Für die Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege.

§ 1512 b.

Die Erstattung nach § 1512 a tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kein Anspruch auf Rente oder Sterbegeld bei einem Träger der Unfallversicherung geltend gemacht worden ist.

Ferner ist im § 1515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hinter den Worten „aus den §§ 1501“ einzufügen „1512 a“.

L. Schlussvorschriften.

§ 40.

Das Gesetz tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Die Vorstände der Krankenkassen haben die zur Durchführung des § 6 erforderlichen Beschlüsse innerhalb eines Monats nach dem im Abs. 1 genannten Tage dem Oberversicherungsamt einzureichen.

Für Wöchnerinnen, die vor dem 1. September 1923 entbunden sind, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß ein Anspruch nur auf das vom genannten Tage ab für den Rest der Bezugszeit noch laufende Wochen- und Stillgeld besteht. Diese Vorschrift gilt auch für Fälle, in denen das Feststellungsverfahren am 1. September 1923 bereits schwebt. Ist ein Anspruch, der bei Anwendung des § 29 begründet sein würde, bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

Danzig, den 24. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

376

Ausführungsbestimmungen

zu Artikel II des Gesetzes vom 4. Juni 1923 betreffend Ergänzung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. März 1923 (Unterstützung geschädigter Arbeiter) (Gesetzblatt S. 649).
Vom 24. 8. 1923.

Artikel I.

Die Anträge auf Gewährung der Unterstützung sind bei den Gemeindeverwaltungen des Beschäftigungsorts zu Protokoll zu erklären. Zu den in Art. I des Gesetzes als antragsberechtigt bezeichneten Personen gehören auch die Hausgewerbetreibenden, sowie Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Herstellung von Zigaretten gewidmeten Betriebe mit Kistenmachen, Kistenkleben und ähnlichem mit der Herstellung von Zigaretten zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind.

Artikel II.

Die Anträge haben außer den allgemeinen Angaben, die die Gemeinde für die Nachprüfung des Gesuches für erforderlich erachtet, insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art der Beschäftigung in den letzten 4 Monaten vor dem 10. März 1923, sowie Name und Wohnort des Arbeitgebers, bei denen der Antragsteller während dieser Zeit beschäftigt war,
- b) bei Verdienstschädigung deren Art und Umfang,
- c) Bezeichnung der Beweismittel dafür, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstschädigung als unmittelbare Folge des Zigarettensteuergesetzes eingetreten ist.

Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist grundsätzlich vom Antragsteller durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. nachzuweisen.

Artikel III.

Der Antragsteller muß unmittelbar vor dem 10. 3. 23 ununterbrochen mehr als 90 Arbeitstage in der Zigarettenindustrie, d. h. in einem die Herstellung von Zigaretten gewidmeten Betriebe, beschäftigt gewesen sein. Bei Berechnung der Mindestzahl von 90 Arbeitstagen sind als Arbeitstage anzusehen:

1. die Sonn- und Feiertage,
2. die Tage des Wochenbettes,
3. die Tage vorübergehender Erkrankung,
4. ausnahmsweise auch andere Tage, an denen der Antragsteller aus wichtigen Gründen die Arbeit versäumt hat.

Hierunter fällt insbesondere das Ruhen der Arbeit infolge Streiks oder Aussperrung oder eine unverschuldete Arbeitslosigkeit von kürzerer Dauer. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 90 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen.

Artikel IV.

Die Unterstützung ist wöchentlich nachträglich zu zahlen und zwar in Höhe eines Betrages, der dem Arbeitsverdienst gleichkommt, den der Arbeitslose haben würde, wenn er noch in der gleichen oder einer gleichartigen Stelle beschäftigt wäre. Maßgebend für die Festsetzung der Höhe dieses Arbeitsverdienstes ist die Auskunft des Lohnamtes der Stadt Danzig.

Im Falle der Schädigung im Verdienst ist zu diesem ein Zuschuß zu leisten, sodaß der in Abs. 1 bezeichnete Betrag erreicht wird.

Ist die sich aus §§ 14—18 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 nebst den dazu ergangenen Nachträgen ergebende Unterstützung höher als der nach Abs. 1 dem Arbeitslosen zustehende Betrag, so ist jene zu gewähren.

Eine Wartezeit wird nicht berechnet.

Artikel V.

Zwecks Beschaffung einer entsprechenden Beschäftigung im Sinne des Gesetzes hat sich der die Unterstützung in Anspruch nehmende Arbeitslose werktäglich bei der zuständigen amtlichen Vermittlungsstelle zu melden. Für den Nachweis der Meldung sind die für die Vermittlungsstelle geltenden Bestimmungen maßgebend. Durch die Meldung wird die Verpflichtung des Arbeitslosen, sich selbst um Erlangung von Arbeit zu bemühen, nicht hinfällig.

Als entsprechend gilt eine Beschäftigung, deren Übernahme dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, die Arbeit deshalb zu verweigern, weil er nicht $\frac{3}{4}$ des Durchschnittslohnes eines Zigarettenarbeiters auf der angebotenen Stelle verdienen würde. Bei Annahme einer derartigen Stelle steht ihm das Recht zu, eine Unterstützung wegen Verdienstschädigung (Art. IV Abs. 2) zu beantragen.

Artikel VI.

Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen den Verdienst, dessen sie verlustig gegangen sind, durch Beibringung von Unterlagen, insbesondere durch Vorlegen der bisher geführten Lohnlisten, näher darlegen.

Die erwerbslos gewordenen Hilfspersonen haben sich mit ihrem Antrag auf Bewilligung von Unterstützungen unmittelbar an die nach Artikel I zuständige Stelle zu wenden.

Artikel VII.

Die Anträge sind von den Gemeindeverwaltungen einer beschleunigten Prüfung zu unterziehen. Diese entscheiden darüber im Einvernehmen mit dem Landesvollamt. Diesem ist jeder Antrag zur Stellungnahme zu übersenden; die Äußerung hat sich hauptsächlich auf die Frage, ob die Arbeitslosigkeit als unmittelbare Folge des Zigarettensteuergesetzes anzusehen ist, zu erstrecken. Ist ein Einvernehmen mit dem Landesvollamt nicht zu erzielen, so entscheidet der Senat, Abtl. für Soziales, endgültig.

Artikel VIII.

Bedürftigkeit ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß in dem gemäß § 30 dieses Gesetzes vorgesehenen Fürsorgeausschuß bei Streitigkeiten über Unterstützungen an Zigarettenarbeiter und den ihnen nach Artikel I gleichgestellten Personen mindestens 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer dem Zigarettengewerbe angehören muß.

Artikel IX.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungen nach dem Gesetz vom 4. 7. 23 nicht vor, so wird dadurch der Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge gemäß Gesetz vom 28. 3. 22 nicht ausgeschlossen.

Artikel X.

Die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1923 gemachten Aufwendungen werden den Gemeinden in voller Höhe erstattet.

Die Anforderung hat zugleich mit den Anträgen auf Erstattung gemäß § 35 des Gesetzes vom 28. 3. 22, jedoch gesondert von diesen, zu erfolgen.

Danzig, den 24. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

377

Siebente Verordnung

über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

Im § 1 der fünften Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 7. August 1923 (Gesetzbl. S. 843) in der Fassung des § 1 der sechsten Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung vom 17. August 1923 (Gesetzbl. S. 878) wird

die Zahl „21 870 000“ durch die Zahl „43 740 000“,
 die Zahl „11 664 000“ durch die Zahl „23 328 000“,
 die Zahl „30 375 000“ durch die Zahl „60 750 000“,
 die Zahl „56 700 000“ durch die Zahl „113 400 000“,
 die Zahl „34 020 000“ durch die Zahl „68 040 000“,
 die Zahl „77 760 000“ durch die Zahl „155 520 000“

ersetzt.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

J. B. Dr. Frank.

378

Verordnung

über die Versicherung der in der Rauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsgesetzgebung versicherungspflichtigen Personen. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsgesetzgebung in der Fassung des Gesetzes über anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesetzbl. S. 160 ff.) wird folgendes bestimmt:

Es sind zu versichern § 1.

1. in der jeweiligen vierthöchsten Lohnklasse
Jungen und Jungmänner in der Kleinschiffahrt und Jungen in der Schifffahrt,
2. in der jeweiligen dritthöchsten Lohnklasse
Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt und Jungmänner in der Großschiffahrt,
3. in der jeweiligen zweithöchsten Lohnklasse
alle übrigen Versicherten.

Zur Kleinschiffahrt gehören Seeschiffe mit weniger als fünfzig Brutto-Registertons.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Rauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsgesetzgebung versicherungspflichtigen Personen vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 802) außer Kraft.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. J. B. Dr. Frank.

379

Verordnung

wegen Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 28. 8. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G. Bl. S. 615) werden die Gebührensätze des genannten Gesetzes auf das Fünfhundertfache erhöht. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Schümmer.

380

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz betreffend der Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 23 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 16 vom 22. 2. 23). Vom 25. 8. 1923.

Nach Maßgabe des § 36 des oben stehenden Gesetzes werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 7, 1. Ob ein Fall von dringender Gefahr vorliegt, bestimmen außer in den Fällen des § 8, 2 b einstweilig die Denkmalpfleger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu § 9. Die Zustellung der Mitteilungen nach § 9 erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Quittung. Das Gleiche gilt für die Zustellung nach § 17.

Zu § 12. Unter Entfernung von einem Standort ist nur eine dauernde Entfernung zu verstehen.

Zu § 18, 2. Die Aufforderung erfolgt durch den zuständigen Denkmalpfleger.

Zu § 18, 3. Ob ein Unterhaltungspflichtiger unvermögend ist, wird im Zweifelsfalle durch den Senat festgestellt.

Zu § 26, 4. Die beauftragten Beamten des Museums erhalten einen von dem Direktor aus-
gestellten Ausweis.

Zu § 27, 1 und 2. Im Zweifelsfalle ist die Anzeige an den Vorsitzenden des Denkmalsrats
behuß Weitergabe an den zuständigen Denkmalpfleger zu richten.

Zu § 33. Der Vorsitzende des Denkmalsrats, die Denkmalpfleger und deren Stellvertreter
erhalten einen vom Senat ausgestellten Ausweis. Für bestimmte Einzelfälle ist der Denkmalpfleger
berechtigt, eine andere Person mit der Besichtigung zu beauftragen und ihr zu diesem Zweck einen Ausweis
auszustellen.

Danzig, den 25. August, 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

381

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr
innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923
(Gesetzblatt S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl.
S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf dreißigtausend Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen
Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf zweihundert-
fünzigtausend Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 20. August 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert
worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 31. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

382

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 30. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921
(Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Der § 17 Abs. IV erhält folgende Fassung:

Die Telegraphenverwaltung kann auf Antrag Personen, die sich des Telegraphen häufiger
bedienen, gestatten, sich ihre Telegramme stunden zu lassen. Der Auslieferer hat den für eine

Woche voraussichtlich auflaufenden Betrag an Telegraphengebühren im voraus einzuzahlen. Als besondere Vergütung für die Stundung wird für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, ein Betrag erhoben, der der jeweiligen 1-fachen Wortgebühr für gewöhnliche Telegramme des Fernverkehrs im Gebiet der Freien Stadt Danzig entspricht.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 1922 außer Kraft.

Danzig, den 30. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

383

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen. Vom 31. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. September 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

- | | |
|--|-----------|
| a) bei gewöhnlichen Telegrammen | 96 000 M |
| für jedes Wort, mindestens | 960 000 M |
| b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren. | |

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 10. August 1923 (Gesetzbl. S. 850) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 31. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

384 Mit Wirkung vom 1. September werden die Gebühren für Brieffendungen im Verkehr nach Polen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	100 000 M,
über 20 " 100 g	140 000 M,
" 100 " 250 g	160 000 M,
" 250 " 500 g	180 000 M,
Postkarten, einfache	40 000 M,
mit Antwortkarte	80 000 M,
Dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	180 000 M,
Drucksachen bis 25 g	20 000 M,
über 25 bis 50 g	40 000 M,
" 50 " 100 g	60 000 M,
" 100 " 250 g	100 000 M,
" 250 " 500 g	120 000 M,
" 500 " 1 kg	150 000 M,
" 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	180 000 M,
Blindenschriftsendungen je 1 kg (Reistgewicht 5 kg)	20 000 M,

Geschäftspapiere bis 250 g	100 000 M,
über 250 " 500 g	120 000 M,
" 500 " 1 kg	150 000 M,
Warenproben bis 100 g	60 000 M,
über 100 bis 250 g	100 000 M,
" 250 bis 500 g	120 000 M,
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) bis 250 g	100 000 M,
über 250 " 500 g	120 000 M,
" 500 g " 1 kg	150 000 M,
Päckchen	200 000 M.

Danzig, den 30. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

385

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 3. 9. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 4. September 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km	300 000 M
" " " " 50 km	600 000 M
" " " " 100 km	900 000 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 300 000 M mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit nach unmittelbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zur Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen vom 10. August 1923 (Gesetzbl. S. 850) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 3. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.